

Beschluss Nr. 839/2018

Schwyz, 20. November 2018 / pf

Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden
Änderung

1. Ausgangslage

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen sind intern mit 2.5% zu verzinsen (§ 9 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995, FHV-BG, SRSZ 153.111). Sinn und Zweck der Verzinsung bestehen darin, Guthaben oder Verpflichtungen des ordentlichen Staatshaushaltes gegenüber den spezialfinanzierten Gefässen marktkonform zu verzinsen. Mit RRB Nr. 1135/2011 wurde der damalige Zinssatz von 4.0% auf den seither nicht mehr angepassten Zinssatz von 2.5% reduziert.

2. Erwägungen

Aufgrund der heutigen Situation am Kapitalmarkt und der aktuellen Verzinsungen ist es gerechtfertigt, die Höhe der Verzinsung von Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen zu überprüfen.

Im Rahmen der Weisungen zum Aufgaben- und Finanzplan des Kantons (vgl. RRB Nr. 153/2018) wird der Zinssatz auf Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfinanzierung jeweils durch den Regierungsrat festgelegt. Aktuell nimmt der Kanton Verzinsungen zu 0% vor. Bei der Verzinsung ist kantonal eine einheitliche Lösung anzustreben.

Das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) vom 30. Mai 2018 (Abl 2018 1300) sieht in § 39 Abs. 3 weiterhin die Verzinsung von Spezialfinanzierungen vor. Der Entwurf der neuen Vollzugsverordnung zum FHG-BG verzichtet jedoch auf die Nennung des Zinssatzes. Dieser soll jeweils in einem Regierungsratsbeschluss festgelegt werden.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation ist es gerechtfertigt, bereits vor der per 2021 geplanten Inkraftsetzung der neuen Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Bezirke und Gemeinden den Zinssatz für die Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie für die Guthaben von Sonderrechnungen intern auf neu 0% festzusetzen. Damit die Bezirke und Gemeinden be-

reits im aktuellen Jahr 2018 finanziell entlastet werden können, soll die Änderung auf den 1. Dezember 2018 in Kraft gesetzt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen betragen per 31. Dezember 2017 rund 109 Mio. Franken. Wird der Zinssatz um 2.5% auf 0% reduziert, wird der ordentliche Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden jährlich um 2.7 Mio. Franken bei den Zinsen entlastet. Die Reduktion des Zinssatzes hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Verordnungsänderung.
2. Publikation im Amtsblatt.
3. Zustellung: Staatswirtschaftskommission; Bezirke und Gemeinden.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Departemente; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Staatskanzlei; Redaktion Amtsblatt; Redaktion Gesetzsammlung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber

Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (FHV-BG) ¹

(Änderung vom 20. November 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden 27. Januar 1994,²

beschliesst:

I.

Die Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995³ wird wie folgt geändert:

§ 9

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen sind intern mit 0% zu verzinsen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend für das Jahr 2018 am 1. Dezember 2018 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Schwyz, 20. November 2018

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS ...

² SRSZ 153.100.

³ SRSZ 153.111.